

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Einreise von vorgeblichen und tatsächlichen Erdbebenopfern aus der Türkei nach Baden-Württemberg und Gewährleistung der Wiederausreise

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele türkische Staatsangehörige als Gäste von „Flüchtlingsbürgen“ nach Baden-Württemberg einreisen und hier Wohnung nehmen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;
2. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums wieder ausreisen und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;
3. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums einen Asylantrag stellen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;
4. ob sie ein Interesse daran hat, dass die Bürgen nach Asylantragstellung aus ihrer Bürgschaft (und zwar vollumfänglich) in Anspruch genommen werden, und wie sie dies – bejahendenfalls – zu erreichen gedenkt;
5. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, ob die Eingeladenen, die nach Visumablauf vorgeblich wieder ausreisen, tatsächlich ausreisen, und nicht etwa unter Falschangaben Asylanträge stellen, und – bejahendenfalls – wie sie dies zu erreichen gedenkt (z. B. durch mitgegebene Ausreisebestätigungen, die am Flughafen behördlicherseits ausgefüllt und zurückgeschickt werden, und deren Rücklauf kontrolliert wird und/oder durch die Verpflichtung der Ausländerbehörden, Verdachtsfälle zu melden, und/oder durch daktyloskopische Abgleiche von Fingerabdrücken eingeladener türkischer Staatsangehöriger und asylantragstellende türkische Staatsangehörige);

6. ob sie, und ggf. wie, gleichermaßen und genauso an der Einreise von Inhabern von „Erdbebenvisa“ interessiert ist, wie an deren Wiederausreise, und ob und welche Veranlassungen das Justizministerium dahingehend derzeit erarbeitet.

17.2.2023

Rupp, Klos, Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer AfD

Begründung

Nach dem Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet von Januar 2023 erhoben sich sogleich Forderungen auch in Baden-Württemberg, „vom Erdbeben betroffenen Menschen“ – wie immer sich das definiert – erleichtert die Einreise nach Deutschland zu gestatten.

Hinter der Forderung steht die Annahme – und auch vielfach geäußerte Absicht –, dass viele hier lebende Türken ihre Landsleute, die obdachlos geworden oder sonst nachteilig betroffen sind, zu sich einladen wollen.

Momentan ist die Einreise nach Deutschland noch visumpflichtig. Die Visumpflicht der Türkei hat, wie in allen anderen Fällen visumpflichtiger Staaten auch, den Grund, Asylantragstellungen nach einfacher Einreise zu verhindern. Allerdings ist es heute schon Fakt, dass ca. ein Drittel aller Asyl-Erstanträge von türkischen Staatsangehörigen gestellt werden. Die Asylanträge von Türken befinden sich auf einem Allzeithoch, und in Deutschland leben 78 000 Türken mit abgelehntem Asylantrag. Diese Zahlen lassen sich anteilig auf Baden-Württemberg herunterbrechen.

Unbesehen dessen haben die Einreise-Pläne Fürsprecher auf höchster Ebene, so auch in Person der türkischstämmigen Landtagspräsidentin Aras.

Entsprechend hat das Auswärtige Amt in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium schon reagiert und ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen, dessen Umsetzung zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Antrags noch nicht zu beurteilen ist. Begünstigt sollen Angehörige ersten und zweiten Grades sein, wenn die Einlader eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben. Über eine Visumgültigkeitsdauer ist noch nichts zu finden.

Auch syrische Betroffene erhalten vom Auswärtigen Amt großzügige Hilfs- bzw. Aufnahmezusagen.

Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Behörden bzw. der Staat außerordentlich großzügig in Fällen verfahren, in denen die Einlader ihre Verpflichtung nicht erfüllen können. Und zwar im Fall der Flüchtlingsbürgen für Syrer ab dem Jahr 2013. Damals waren etwa 20 000 Flüchtlingsbürgen betroffen, von denen – vereinfacht ausgedrückt – nach einiger Zeit niemand mehr zur Kasse gebeten wurde, weil die Sozialbehörden angewiesen wurden, die Forderungen wegen „Unzumutbarkeit“ nicht mehr beizutreiben. Hintergrund waren entsprechende Interventionen von Politikern, von denen viele heute wiederum die erleichterte Einreise von türkischen Erdbebenopfern fordern.

Die beabsichtigten Erleichterungen laden zum Missbrauch geradezu ein. Für die Antragsteller sind die Folgen solcher Erleichterungen klar, erst recht, da Türken zur zahlenmäßig stärksten Minderheit sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland zählen: Hunderttausendfach werden mit Sicherheit Menschen eingeladen, die nach Ablauf der Drei-Monats-Frist Asylanträge stellen, ohne dass die Bürgen je ihre Verpflichtungen zu erfüllen hätten. Und dies, obwohl heute schon praktisch keine Wohnungen zur Verfügung stehen, von den Unterbringungsproblemen der Kommunen und Kreise ganz zu schweigen. All diese praktischen Probleme verschwinden hinter dem Nebel emotionaler Betroffenheitsbekundungen vieler Politiker.

Da Naturkatastrophen (noch) nicht als Asylgründe zählen, dürften die meisten Anträge abgelehnt werden. Oder die Antragsteller werden sich als „normal“ politisch Verfolgte ausgeben und ihre Vergangenheit als Eingeladene gar nicht erwähnen, was den Vorzug hat, dass sich die Verpflichtungserklärung praktisch in Luft auflöst und der Verpflichtungsgeber „aus dem Schneider“ ist.

Diese Fälle gehen allerdings in der Gesamtzahl der Asylanträge auf. Man wird nicht aus den Bundeszahlen ermitteln können, wie viele Asylanträge „normale“ Anträge sind, und wie viele Antragsteller zum Kreis der eingeladenen „Erdbebenopfer“ zählen. Maßgeblich ist insoweit für die Antragsteller, das Ausmaß des Missbrauchs auf Landesebene zu verfolgen und zu ermitteln. Dies ist auch möglich, da das Land das Aufenthaltsgesetz ausführt und den Ausländerbehörden entsprechende Dokumentationspflichten auferlegen könnte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele türkische Staatsangehörige als Gäste von „Flüchtlingsbürgen“ nach Baden-Württemberg einreisen und hier Wohnung nehmen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*
- 2. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums wieder ausreisen und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*
- 3. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, wie viele dieser Eingeladenen nach Ablauf des Visums einen Asylantrag stellen, und wie – bejahendenfalls – sie diese Zahl zu erfassen gedenkt;*

Zu 1., 2. und 3.:

Die betreffenden türkischen Staatsangehörigen aus den von der Erdbebenkatastrophe besonders betroffenen türkischen Provinzen mit im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen 1. oder 2. Grades können aufgrund des vom Auswärtigen Amt etablierten vereinfachten Verfahrens mittels auf das Bundesgebiet räumlich beschränkter Kurzzeit-Visa (sog. C-Visa) einreisen. Die Entscheidung über solche Visaanträge obliegt dem Auswärtigen Amt beziehungsweise den Auslandsvertretungen in der Türkei. Die Ausländerbehörden des Landes Baden-Württemberg sind in dieses Verfahren lediglich im Rahmen der Abgabe der zur Erteilung erforderlichen Verpflichtungserklärungen der Familienangehörigen 1. oder 2. Grades eingebunden. Die Visa ermöglichen einen Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet. Das bedeutet, dass sich deren Inhaber im gesamten Bundesgebiet frei bewegen beziehungsweise ihre Wohnung nehmen dürfen, ohne dabei einer Residenzpflicht zu unterliegen. Insbesondere können dabei der Wohnort des Verpflichtungserklärenden und der Wohnort des Einreisenden auseinanderfallen. Es wird deshalb bezogen auf die Länder keine gesonderte Statistik darüber geführt, wie viele türkische Staatsangehörige sich aufgrund der nun im vereinfachten Verfahren erteilten Kurzzeit-Visa in den einzelnen Ländern aufhalten. Aus denselben Gründen wird nicht gesondert erfasst, wie viele dieser türkischen Staatsangehörigen nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Visa wieder ausreisen oder stattdessen einen Asylantrag stellen.

4. ob sie ein Interesse daran hat, dass die Bürgen nach Asylantragstellung aus ihrer Bürgerschaft (und zwar vollumfänglich) in Anspruch genommen werden, und wie sie dies – bejahendenfalls – zu erreichen gedenkt;

Zu 4.:

Vonseiten der Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben, wird keine „Bürgerschaft“ im rechtlichen Sinne übernommen. Folglich findet in diesem Zusammenhang auch keine Inanspruchnahme aus „Bürgschaften“ statt. Eine Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt und die Ausreisekosten eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung eigener Art, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Sie wird zugunsten der Ausländerbehörde desjenigen Bezirks abgegeben, in welchem der Ausländer sich niederlässt und erlischt grundsätzlich erst mit Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers. Ob ein Verpflichtungserklärender aufgrund seiner Erklärung im Falle einer Asylantragstellung vorliegend in Anspruch genommen werden kann beziehungsweise muss, hängt vom Einzelfall ab und ist im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs mittels Leistungsbescheid durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat, geltend zu machen.

5. ob sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, ob die Eingeladenen, die nach Visumablauf vorgeblich wieder ausreisen, tatsächlich ausreisen, und nicht etwa unter Falschangaben Asylanträge stellen, und – bejahendenfalls – wie sie dies zu erreichen gedenkt (z. B. durch mitgegebene Ausreisebestätigungen, die am Flughafen behördlicherseits ausgefüllt und zurückgeschickt werden, und deren Rücklauf kontrolliert wird und/oder durch die Verpflichtung der Ausländerbehörden, Verdachtsfälle zu melden, und/oder durch daktyloskopische Abgleiche von Fingerabdrücken eingeladener türkischer Staatsangehöriger und asylantragstellende türkische Staatsangehörige);

Zu 5.:

Wie bei der Beantwortung zu den Ziffern 1, 2 und 3 ausgeführt, findet eine gesonderte Erfassung von türkischen Staatsangehörigen, die aufgrund der im vereinfachten Verfahren ausgegebenen Kurzzeit-Visa einreisen und aus diesem Aufenthalt heraus einen Asylantrag stellen, bezogen auf die Länder nicht statt.

Unabhängig davon besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass durch die Ausländerbehörden eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wird, die die erfolgte Ausreise durch die Bundespolizei dokumentiert.

Darüber hinaus werden bei der Beantragung eines Kurzzeit-Visums durch die zuständige Auslandsvertretung biometrische Daten erfasst, die auch bei der Prüfung eines Asylantrages herangezogen werden, wobei mit Stellung des Asylgesuchs ebenfalls eine Sicherung der Identität des Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen stattfindet.

6. ob sie, und ggf. wie, gleichermaßen und genauso an der Einreise von Inhabern von „Erdbebenvisa“ interessiert ist, wie an deren Wiederausreise, und ob und welche Veranlassungen das Justizministerium dahingehend derzeit erarbeitet.

Zu 6.:

Türkische Staatsangehörige, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Zur Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht bedarf es abseits des bestehenden ausländerrechtlichen beziehungsweise verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Verfahrens keines weiteren besonderen Verfahrens.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration